

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Bau und Raumordnungsrecht

Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507

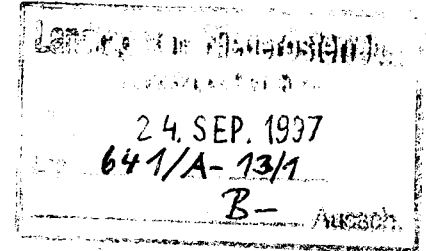
Telefax (02742) 200 5160

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

| Kennzeichen | Bearbeiter | (02742) 200 | Durchwahl | Datum |
|---------------|------------|-------------|-----------|---------------|
| RU1-A-206/006 | Dr. Wagner | | 4590 | 22. Sep. 1997 |

Betrifft

NÖ Aufzugsordnung 1995, 1. Novelle; Motivenbericht



Hoher Landtag!

Zum beiliegenden Novellenentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil

Am 7. September 1995 wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aufzüge kundgemacht.

Nach Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten vor dem 1. Jänner 1997 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, zu erlassen und zu veröffentlichen.

Die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Arbeit und Soziales haben in Vollziehung dieser Bestimmung die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996 erlassen, die im Bundesgesetzblatt Nr. 780, ausgegeben am 30. Dezember 1996, kundgemacht wurde.

Die NÖ Aufzugsordnung 1995 und die NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995 haben die bisher geltenden EU-Richtlinien umgesetzt und sich bei den Definitionen an die Aufzüge-Sicherheitsverordnung BGBl. Nr. 4/1994 angepaßt. Die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie für Aufzüge in den NÖ Rechtsvorschriften konnte daher erst nach Kundmachung der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 erfolgen.

Bei der Abfassung der NÖ Aufzugsordnung 1995 lag ein Entwurf der nunmehr geltenden Richtlinie 95/16/EG vor, dessen Inhalt bereits damals berücksichtigt wurde, sodaß die Umsetzung der nunmehr gültigen Richtlinie nur geringfügige Änderungen des Gesetzes erfor-

dern. Andere Änderungen stellen Berichtigungen von Zitatfehlern im geltenden Text oder eine Angleichung an die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 dar.

Die technischen Regelungen sowie die Übergangsbestimmungen der Richtlinie werden in der NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995 im Hinblick auf deren Regelungsinhalt umgesetzt.

Durch die 1. Novelle ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung

- der Kompetenzlage,
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- der finanziellen Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Ebenso hat sie keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

2. Besonderer Teil

zu Z.1: Die Definition der Aufzüge ist der diesbezüglichen Begriffsbestimmung im § 2 der Aufzüge - Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 angepaßt.

zu Z.2: Die bisherige ausdrückliche Verpflichtung des Verordnungsgebers in der Verordnung ÖNORMEN anzuführen erübrigt sich, da die Richtlinie 95/16/EG grundlegende technische Anforderungen enthält, die zwingend in die NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995 zu übernehmen sind. Die zusätzliche Anführung von harmonisierten europäischen Normen im Verordnungstext soll dem Verordnungsgeber frei gestellt sein.

zu Z.3: Korrektur eines Zitatfehlers im geltenden Text

zu Z.4: Diese Wortfolge steht im Widerspruch zur Verordnungs-ermächtigung zur Regelung des Inhalts der Vorprüfung.

Der Inhalt der Vorprüfung hat sich wiederum auf die Richtlinie 95/16/EG zu stützen.

- zu Z.5: Die Neuformulierung dieses Satzes drückt klarer und einfacher die Aufgabe des Aufzugsprüfers bei der Vorprüfung als die bisherige Formulierung aus.
- zu Z.6: Ein Baubewilligungsbescheid darf nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 nur Auflagen, die auf Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen beruhen, aber nicht "technische Regeln", vorschreiben. Diese Wortfolge hat daher zu entfallen.
- zu Z.7: Die NÖ Bauordnung 1996 kennt keine Benützungsbewilligung, sondern nur die Anzeige der Fertigstellung. Der Befund des Aufzugsprüfers ist daher dieser Anzeige anzuschließen und ist Voraussetzung für die Benützung des Aufzuges im Sinne der Baubewilligung nach § 23 Abs.1 NÖ Bauordnung 1996.
- zu Z.8: Nachdem der Abnahmebefund nach § 4 Abs.2 erst ausgestellt werden darf, wenn der Aufzug bewilligungsgemäß ausgeführt ist, ist die Vorlage eines Nachweises über die Behebung eines bei der Abnahmeprüfung festgestellten Mangels nicht mehr notwendig.
- zu Z.9: Korrektur eines Zitatfehlers im geltenden Text.
- zu Z.10: Der bisherige Abs.2 hat auch Dienstnehmer des Erzeuger- oder Montagebetriebes als Aufzugsprüfer zugelassen und wäre aufgrund der positiven Formulierung schon bisher überflüssig gewesen. Der Wegfall dieses Absatzes macht die Bestellung der Aufzugsprüfer nurmehr von der fachlichen Qualifikation nach Abs.1 abhängig.
- zu Z.11: Hinweis auf die umgesetzte EG-Richtlinie

zu Z.12: Korrektur eines Zitatfehlers im geltenden Text.

NÖ Landesregierung



(Schimanek)

Landesrat